

Nr.		Seite
6. 25. I. 82 II ZR 164/81	Zur Berechnung der Stimmenmehrheit in Vereinsversammlungen bei Stimmenthaltung . . .	35
7. 27. I. 82 IV a ZR 254/80	a) Verpflichtet sich der Käufer im Vergleich, auf den eingeklagten Kaufpreis unter Verzicht auf Übereignung des Kaufgegenstandes einen Geldbetrag zu zahlen, so entspricht es in der Regel der Rechtslage, die Prozeßkosten voll zu übernehmen. b) Der Abschluß eines Prozeßvergleichs ist keine kostenauslösende Maßnahme im Sinne von § 15 Abs. 1 d) cc) ARB.	38
8. 27. I. 82 IV a ZR 240/80	a) Auch ein Interesse des Erblassers, das nicht erst nach Abschluß des Erbvertrages entstanden ist, sondern bereits vorher vorhanden war, kann so beschaffen sein, daß es eine den Vertragserben benachteiligende Schenkung – bei Berücksichtigung nachträglich eingetretener Veränderungen – rechtfertigt. b) Wer aufgrund Erbvertrages des Erblassers mit einem Dritten zum Vertragserben eingesetzt ist, kann den ihm gemäß § 2287 BGB zukommenden Schutz aufgeben. Ob dafür eine formlose Einwilligung in die benachteiligende Schenkung genügt, bleibt offen. Die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters des minderjährigen Vertragserben bedarf jedenfalls der Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht.	44
9. 27. I. 82 I ZR 61/80	Titelschutz kann auch für eine periodisch ausgestrahlte Hörfunksendung in Anspruch genommen werden, die in willkürlich erscheinender Reihenfolge Musik und Textbeiträge für einen bestimmten Hörerkreis bringt. („POINT“)	52
10. 29. I. 82 V ZR 82/81	Zur Wirksamkeit einer in einem Formularvertrag enthaltenen Sicherungsabrede, derzufolge eine vom Grundstückseigentümer dem Kreditgeber bestellte Grundschuld als Sicherheit auch für alle zukünftigen Ansprüche des Kreditgebers gegen den mit dem Grundstückseigentümer nicht identischen Kreditschuldner dienen soll.	56

I N H A L T

Nr.		Seite
1. 7. I. 82 III ZR 114/80	<p>a) Bei der Enteignung eines Mietrechts, das nach dem Mietvertrag jeweils zum Jahresende kündbar war, ist Entschädigung wegen anderer Nachteile der Enteignung (§ 96 BBauG) nur insoweit zu leisten, als in die rechtlich gesicherte Erwartung des Mieters auf Fortsetzung des Vertrages eingegriffen worden ist. Außer Betracht bleibt die mehr oder minder sichere tatsächliche Erwartung, daß das Mietverhältnis ohne die Enteignung noch über Jahre fortgesetzt worden wäre (Abweichung von BGHZ 26, 248).</p> <p>b) Die wirtschaftlich nachteiligen Auswirkungen des Entzugs eines nur nach der tatsächlichen Einschätzung längerfristigen Mietrechts können nur durch Gewährung des Härteausgleichs unter den in §§ 122 a, 122 b BBauG bestimmten Voraussetzungen ausgeglichen werden.</p>	1
2. 12. I. 82 VI ZR 240/80	Liegen die Voraussetzungen für eine Haftung des Energiewirtschaftsunternehmens nach § 2 Abs. 1 HaftpflG nF = § 1 a Abs. 1 HaftpflG aF vor, dann ist es seine Sache, darzulegen und zu beweisen, daß die Ausnahmetatbestände des § 2 Abs. 3 HaftpflG nF = § 1 a Abs. 3 HaftpflG aF gegeben sind.	8
3. 15. I. 82 V ZR 50/81	Durch Urteil nach einseitiger Erledigungserklärung des Klägers festzustellende Erledigung der Hauptsache setzt voraus, daß die Klage nach Eintritt ihrer Rechtshängigkeit (unzulässig oder) unbegründet geworden ist. . . .	12
4. 20. I. 82 IV a ZR 314/80	Verjährung des Schadensersatzanspruchs gegen einen Steuerberater	17
5. 25. I. 82 II ZR 154/81	<p>a) Die Vorlage der eurocheque-Karte an den Schecknehmer ist in der Regel für die Entstehung der Garantiehafung der Bank nicht erforderlich.</p> <p>b) Wer eurocheques zur Rückzahlung eines Darlehens vom Darlehensnehmer erhält, kann sich bei grob fahrlässiger Unkenntnis davon, daß der Aussteller im Innenverhältnis zur Bank von der Scheckkarte pflichtwidrig Gebrauch macht, auf die Scheckkartengarantie nicht berufen (Erg. von BGHZ 64, 79). . .</p>	28

Bücher

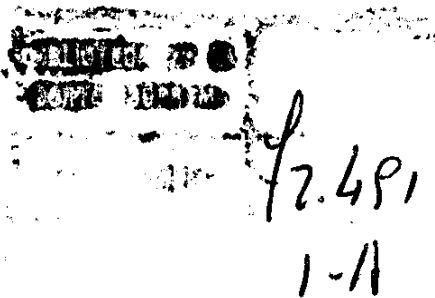
HEFT 1

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT



ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

83. BAND



1982

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN